

Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 106/97

vom 17. Dezember 1997

zur Änderung der Anhänge XI (Telekommunikationsdienste)
und XIV (Wettbewerb) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anhänge XI und XIV des Abkommens wurden durch den Beschluß Nr. 25/95 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 19. Mai 1995¹ geändert.

Die Richtlinie 96/19/EG der Kommission vom 13. März 1996 zur Änderung der Richtlinie 90/388/EWG hinsichtlich der Einführung des vollständigen Wettbewerbs auf den Telekommunikationsmärkten² ist in das Abkommen aufzunehmen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

¹ ABl. L 251 vom 19.10.1995, S. 31.

² ABl. L 74 vom 22.3.1996, S. 13.

In Anhang XI des Abkommens wird der Nummer 3 (Richtlinie 90/388/EWG der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

"- **396 L 0019**: Richtlinie 96/19/EG der Kommission vom 13. März 1996 (ABl. L 74 vom 22.3.1996, S. 13)."

Artikel 2

(1) In Anhang XIV des Abkommens wird der Nummer 13 (Richtlinie 90/388/EWG der Kommission) vor den Anpassungen folgender Gedankenstrich angefügt:

"- **396 L 0019**: Richtlinie 96/19/EG der Kommission vom 13. März 1996 (ABl. L 74 vom 22.3.1996, S. 13).

Die Richtlinie 96/19/EG gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

Island setzt die Maßnahmen, die erforderlich sind, um der Richtlinie 96/19/EG ab 1. Januar 1998 nachzukommen, mit folgender Maßgabe in Kraft:

- i) Island gestattet künftigen Erbringern von Sprachtelefondiensten, vor diesem Zeitpunkt auf vorläufiger Basis versuchsweise Dienste anzubieten, und
- ii) gibt schon vor diesem Zeitpunkt die danach geltenden Genehmigungsvoraussetzungen bekannt."

(2) In Anhang XIV des Abkommens erhält unter Nummer 13 (Richtlinie 90/388/EWG der Kommission) die Anpassung a) folgende Fassung:

"a) Artikel 3 Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

'Die EG-Kommission oder die EFTA-Überwachungsbehörde prüfen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten diese Entwürfe vor ihrer Verwirklichung auf ihre Vereinbarkeit mit dem EWR-Abkommen.'

Artikel 3

Der Wortlaut der Richtlinie 96/19/EG der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluß tritt am 18. Dezember 1997 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Artikel 5

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 17. Dezember 1997

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Der Vorsitzende

.....

E. Bull

Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

.....

G. Vik

.....

E. Gerner
